

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EGEM s.r.o., Teil 1

(nachstehend als "OP D1" bezeichnet)

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Kaufvertrages (Bestellung) und gelten in allen Punkten, soweit nicht im Text des konkreten Kaufvertrages (Bestellung) schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1. DEFINITION UND AUSLEGUNG VON BEGRIFFEN

1.1. Die folgenden Definitionen werden in diesen OP D1 eingeführt:

"**Lieferung**" bedeutet die Übergabe der gewünschten Waren in der in OP D1 und im Vertrag angegebenen Menge und Qualität.

"**Teillieferung**" bedeutet die Lieferung eines Teils der Waren in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten Anforderungen des Käufers.

"**MWSt.**" bedeutet Mehrwertsteuer.

"**FAT**" Kontrollen und Prüfungen, die in den Produktionsstätten des Verkäufers durchgeführt werden.

"**Insolvenzgesetz**" ist das Gesetz Nr. 182/2006 Slg. über den Konkurs und seine Auflösung (Insolvenzgesetz), in der Fassung späterer Vorschriften.

"**Bestimmungsort**" hat die in Abs. 6.2. festgelegte Bedeutung.

das "**Angebot des Verkäufers**" hat die in Abs. 3.1. Punkt 2) festgelegte Bedeutung.

"**Bürgerliches Gesetzbuch**" ist das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.

"**Käufer**" im Sinne von OP D1 und des Vertrags ist EGEM s.r.o.

"**Projektdokumentation**" hat die in Abs. 3.1 Punkt 2) angegebene Bedeutung.

"**Übergabeprotokoll**" ist das Protokoll über die Übergabe und Übernahme der "Waren".

"**PS**" bedeutet Betriebsbaugruppe.

"**Verkäufer**" ist für die Zwecke von OP D1 und des Vertrags die Stelle, die den Vertrag mit dem Käufer abgeschlossen hat.

"**Vertrag**" ist ein schriftlicher Ausdruck des Willens der Parteien, mit dem sie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aushandeln, und für die Zwecke von OP D1 ist darunter ein konkreter Kaufvertrag oder eine Bestellung zu verstehen, der/die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossen wird.

"**Partei**" im Sinne dieser OP D1 sind der Käufer und der Verkäufer.

"**Technische Aufsicht des Käufers**" hat die in Abs. 8.16. festgelegte Bedeutung.

"**Einbehalt**" hat die in Abs. 5.18. festgelegte Bedeutung.

"**Mehrwertsteuergesetz**" ist das Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften

Unter den "**Vertretern der Parteien**" ist die im Abs. 21.3. genannte Bedeutung zu verstehen.

Unter "**Waren**" versteht man die Gesamtheit der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Gegenstände, Nutzungsrechte und Dienstleistungen gemäß den Spezifikationen und Bedingungen aus OP D1 und dem Vertrag, einschließlich der Anhänge dazu, die eine vollständige, sichere und reibungslos funktionierende zuverlässige Anlage darstellen, die die im Vertrag geforderten Parameter erreicht und dem im Vertrag geforderten Nutzungszweck dient.

"**Änderung**" hat die in Abs. 7.1. festgelegte Bedeutung.

Sofern aus dem Kontext dieser OP D1 nichts anderes hervorgeht, schließen Wörter in diesen OP D1, die im Singular stehen, den Plural ein und umgekehrt. Die Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der vorliegenden OP D1. Verweise auf einzelne Bestimmungen bedeuten Verweise auf einzelne Bestimmungen der vorliegenden OP D1, sofern nicht anders angegeben. Weitere Definitionen finden sich an den entsprechenden Stellen im Text der OP D1.

Diese OP D1 regeln die allgemeinen Verpflichtungen des Verkäufers und des Käufers bei der Erfüllung eines bestimmten Vertrages. Die Beziehungen zwischen den Parteien werden in der folgenden Reihenfolge geregelt: der betreffende Vertrag, die Anhänge zum Vertrag, diese OP D1 und das tschechische Recht.

2. KAUFGEGENSTAND

- 2.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die in Art. 3 spezifizierten Waren für den Käufer herzustellen und an den Käufer zu liefern und dem Käufer den Erwerb des Eigentums daran zu ermöglichen.

3. SPEZIFIKATION DES KAUFGEGENSTANDES

- 3.1. Die Waren sind spezifiziert durch:
1. den jeweiligen Vertrag
 2. die im Vertrag festgelegten Planungsunterlagen für die Bauausführung ("Planungsunterlagen"), die Teil der Verdingungsunterlagen ist und auf deren Grundlage der Verkäufer sein Preisangebot erstellt hat ("Angebot des Verkäufers").
 3. das Preisangebot des Verkäufers
- 3.2. Die Herstellung von Waren (auch als "Produktion" bezeichnet) umfasst:
1. Erstellung der Dokumentation:
 - a) technologische Verfahren zur Herstellung der Waren;
 - b) Kontroll- und Prüfplan für die Qualitätskontrolle während der Produktion;
 - c) Werkstattokumentation der Produktion.
- 3.3. Gegenstand der Lieferung der Waren sind ferner:
- a) Lieferung aller für die Herstellung und Montage der Waren erforderlichen Materialien;
 - b) die begleitenden technischen Unterlagen im Umfang und in der Sprache des Vertrages und die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für die Montage und Montage der Waren;
 - c) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware auf eigene Kosten und Gefahr bis zum Bestimmungsort und zum gewünschten Liefertermin in der Handelsparität des DDP gemäß INCOTERMS 2020 zu liefern, einschließlich Entladung (d.h. in Verbindung mit der Parität DPU).

4. QUALITÄT DER WAREN

- 4.1. Die Ware wird in erstklassiger Qualität und in Übereinstimmung mit OP D1, dem Vertrag und mit allen gültigen und wirksamen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, einschlägigen rechtsverbindlichen und empfohlenen tschechischen und europäischen technischen Normen (ČSN, EN), technischen Normen ČEPS, mit denen der Verkäufer vertraut gemacht wurde oder vertraut gemacht wird und über die er verfügt, sowie mit der guten Herstellungspraxis hergestellt und geliefert.
- 4.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer zur Teilnahme an den Qualitätskontrollen und Qualitätsprüfungen gemäß dem dem Vertrag beigefügten Plan der in den Produktionsstätten des Verkäufers durchgeführten Kontrollen und Prüfungen einzuladen.

5. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Der Kaufpreis für die Lieferung und (ggf.) die Teillieferung wird im Vertrag festgelegt und versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Auf den Kaufpreis wird die gesetzliche Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
- 5.2. Der Verkäufer gewährleistet, dass der Kaufpreis für die Waren gemäß Abs. 5.1 alle Kosten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der Waren und der Erfüllung aller Verpflichtungen des Verkäufers gemäß OP D1 und dem Vertrag enthält und der maximale, endgültige und höchstzulässige Preis ist, insbesondere ohne jegliche Erhöhung aufgrund von Wechselkursschwankungen, Marktpreisschwankungen oder anderen wirtschaftlichen

Veränderungen; dies gilt ferner nicht in den in Abs. 6.8.. genannten Fällen. Der Verkäufer ist auch für die Vollständigkeit der Bewertung der Waren im Rahmen dieser OP D1 und des Vertrages einschließlich seiner Anlagen und der in Absatz 3.1 genannten Dokumente, unter Einbeziehung sämtlicher mit der Warenanlieferung im Bestimmungsort verbundener Kosten und Risiken verantwortlich. Der Kaufpreis beinhaltet nicht die Kosten für den Transport der Waren zum Bestimmungsort. Die Parteien schließen die Anwendung von § 2090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus.

- 5.3. Der Verkäufer übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände im Sinne der §§ 1765 Absatz 2 und 2620 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 5.4. Für den Fall, dass im Rahmen des Verfahrens nach Art. 7 eine geringere als die im Vertrag vereinbarte Warenmenge hergestellt und geliefert wird, oder wenn einige Teile der Waren nicht hergestellt werden, wird der Kaufpreis sowie der Preis der betreffenden Teillieferung um den entsprechenden Betrag reduziert, der gemäß dem Verfahren nach Art.7 ermittelt wird.
- 5.5. Der Käufer zahlt weder für Waren noch für Teile davon, die vom Verkäufer außerhalb der Bestimmungen des Vertrags hergestellt wurden.

Zahlungsbedingungen

- 5.6. Der Kaufpreis ist vom Käufer an den Verkäufer per Überweisungsauftrag zu zahlen, nachdem die Waren am Bestimmungsort auf der Grundlage des Übergabeprotokolls übergeben worden sind. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, eine Vorauszahlung des Kaufpreises für die Ware oder das Teilteil vor der Lieferung der Ware oder des Teiltells zu verlangen. Im Vertrag können auch Teillieferungen der Waren zu den vom Käufer geforderten Bedingungen und Zahlungsfristen vereinbart werden.
- 5.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Abnahmeverfahren spätestens zehn (10) Arbeitstage vor dem Datum der Lieferung der Waren oder eines Teils davon gemäß Absatz 6.3. einzuleiten. Der Käufer führt in Zusammenarbeit mit der Technischen Aufsicht des Käufers eine Kontrolle der zu übergebenden Waren durch, deren Ergebnis im Übergabeprotokoll festgehalten wird, das nach der Genehmigung durch den Käufer und den Verkäufer bestätigt wird.
- 5.8. Der Kaufpreis ist vom Käufer auf der Grundlage eines vom Verkäufer gemäß dem Mehrwertsteuergesetz ausgestellten Steuerbelegs innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Datum der steuerpflichtigen Transaktion zu zahlen. Im Falle von Teillieferungen werden die Steuerbelege nach den ordnungsgemäß ausgeführten Teillieferungen gemäß Abs. 6.3. ausgestellt.
- 5.9. Das Datum der steuerpflichtigen Lieferung muss den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes entsprechen und mit dem Datum der Unterzeichnung des Transferprotokolls übereinstimmen. Eine Kopie des Übergabeprotokolls muss der Steuerrechnung beigefügt werden.
- 5.10. Der Steuerbeleg muss alle Anforderungen eines Steuerbelegs nach dem Mehrwertsteuergesetz erfüllen, ergänzt um:
 - a) Unterschrift und Stempel des Verkäufers.
 - b) Die Vertragsnummer des Käufers ist in der Kopfzeile aufgeführt.
 - c) Die Bankkontonummer des Verkäufers, die mit der im Vertrag angegebenen Bankkontonummer des Verkäufers identisch sein muss und ebenfalls vom Steuerverwalter gemäß dem Mehrwertsteuergesetz veröffentlicht werden muss oder schriftlich mit der Unterschrift der Person, die den Vertrag unterzeichnet hat, mitgeteilt und dem Käufer spätestens mit der Lieferung des Steuerbelegs zugestellt werden muss und ebenfalls vom Steuerverwalter gemäß dem Mehrwertsteuergesetz veröffentlicht werden muss.
- 5.12. Das Fälligkeitsdatum des Steuerbelegs beträgt sechzig (60) Tage ab dem Datum der Zustellung des Steuerbelegs an den Käufer. Das vom Verkäufer auf dem Steuerbeleg angegebene Fälligkeitsdatum ist für die Fälligkeit nicht entscheidend. Der Käufer ist mit der Zahlung des Steuerbelegs nicht in Verzug, wenn er sein Finanzinstitut (Bank) angewiesen hat, die Zahlung spätestens am letzten Fälligkeitstag vorzunehmen.

- 5.13. Der Käufer ist berechtigt, den Steuerbeleg vor dem Fälligkeitsdatum unentgeltlich an den Verkäufer zurückzusenden, wenn er die Anforderungen gemäß diesem Artikel 5 nicht erfüllt oder wenn er andere inhaltliche Mängel aufweist, unter Angabe des Grundes für die Rücksendung. Ein inhaltlicher Mangel ist insbesondere die Tatsache, dass der Umfang, der Gegenstand, die Höhe des Preises der steuerpflichtigen Leistung oder die Bedingungen, die zur Rechnungsstellung berechtigen, nicht mit den Bestimmungen des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Vertrags übereinstimmen.
- 5.14. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Steuerbeleg entsprechend der Art der Mängel zu korrigieren oder neu zu erstellen. Der ursprüngliche Fälligkeitstermin endet mit der genehmigten Rückgabe des Steuerbelegs. Das neue Fälligkeitsdatum beginnt mit dem Datum der Übergabe des korrigierten oder neu erstellten Steuerbelegs an den Käufer.
- 5.15. Wird der Verkäufer aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde gemäß § 106a Umsatzsteuergesetz zum unzuverlässigen Zahler, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag ab Erwerbsdatum zu informieren Rechtskraft dieser Entscheidung. Gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung gemäß dieser Klausel übermittelt der Verkäufer dem Käufer die Mitteilung auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse: **faktery@egem.cz**. Der Verkäufer ist außerdem verpflichtet, den Käufer in gleicher Weise darüber zu informieren, dass gegen ihn von der zuständigen Steuerbehörde ein Verfahren gemäß § 106a des Mehrwertsteuergesetzes eingeleitet wurde.
- 5.16. Wenn der Verkäufer zum Zeitpunkt der Erbringung der steuerpflichtigen Lieferung als unzuverlässiger Zahler aufgeführt ist oder wenn der Verkäufer vor der Zahlung des vom Verkäufer gemäß diesem Artikel ausgestellten Steuerbelegs zu einem unzuverlässigen Zahler wird oder wenn Wenn im Zweifelsfall der Verkäufer ein unzuverlässiger Zahler im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, zahlt der Käufer einen Teil der finanziellen Leistung laut Steuerbeleg direkt auf das Konto der zuständigen Steuerverwaltung gemäß den Bestimmungen von § 109a Umsatzsteuergesetz. Die finanzielle Gesamtleistung laut Steuerbeleg wird um diesen Betrag gekürzt.
- 5.17. Falls der Käufer den Steuerbeleg nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in der durch eine besondere allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift festgelegten Höhe auf den nicht bezahlten Betrag ohne Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Hafrücklass

- 5.18. Für den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer die Ware mit geringfügigen Mängeln oder nicht vollständig liefert, ist der Käufer berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises als Hafrücklass einzubehalten ("Hafrücklass"). Die Höhe des Hafrücklasses wird einseitig vom Käufer oder dem technischen Leiter des Käufers so festgelegt, dass sie dem Wert dieser geringfügigen Mängel angemessen entspricht. Der besagte Hafrücklass wird vom Käufer von dem vom Verkäufer ausgestellten Steuerbeleg abgezogen.
- 5.19. Der Käufer ist berechtigt, den Hafrücklass auf die Zahlung der Kosten anzurechnen, die ihm dadurch entstanden sind, dass er gemäß Abs. 9.6 die Beseitigung geringfügiger Mängel und die Fertigstellung einem Dritten überlassen hat. Der Käufer ist außerdem berechtigt, den Hafrücklass mit seinen sonstigen Forderungen gegen den Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit Mängeln an der Leistung des Verkäufers zu verrechnen.
- 5.20. Der Hafrücklass, bzw. der nicht genutzte Teil des Hafrücklasses wird vom Käufer unverzüglich an den Verkäufer gezahlt, nachdem der Verkäufer alle Mängel innerhalb der im entsprechenden Übergabeprotokoll gemäß Art. 9 vereinbarten Fristen behoben hat..

6. ZEIT UND ORT DER BESTIMMUNG

- 6.1. Die Waren werden in den Produktionsstätten des Verkäufers hergestellt.
- 6.2. Die Waren werden an dem im Vertrag angegebenen Bestimmungsort ("Bestimmungsort") geliefert. Die Art und Weise des Transports der Waren wird vom Verkäufer unter Berücksichtigung der Art der

Waren und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Transports bestimmt. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf den Warenpapieren die empfohlene Entsorgungsmethode für die Verpackung gemäß der geltenden Gesetzgebung und die Klassifizierung gemäß dem Abfallkatalog gemäß der geltenden Gesetzgebung anzugeben. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, die Waren so zu verpacken, dass eine Beschädigung oder Verschlechterung während des Transports zum endgültigen Bestimmungsort, der Lagerung und der vertragsgemäßen Handhabung vermieden wird. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie einer groben Handhabung ohne Einschränkungen standhält, um Schäden durch extreme Temperaturen, Salz und Regen während des Transports und der Lagerung im Freien zu vermeiden.

- 6.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren auf der Grundlage des Übergabeprotokolls spätestens zu dem im Vertrag festgelegten Datum zu übergeben und verpflichtet sich, die Waren gemäß dem vereinbarten Produktionsplan herzustellen. Dies gilt auch für die im Vertrag definierten Teillieferungen.
- 6.4. Der Käufer behält sich das Recht vor, das Datum und die Uhrzeit der Produktion oder der Lieferung der Waren zu ändern, wenn die betriebliche Situation des Übertragungssystems der Tschechischen Republik dies erfordert. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer diese Änderung unverzüglich und rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.5. Der Verkäufer übergibt dem Käufer die Waren am Bestimmungsort.

Unterbrechung der Produktion

- 6.6. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, den Verkäufer aufzufordern, die Produktion der Waren zu unterbrechen, wenn die Betriebssituation im Übertragungssystem der Tschechischen Republik dies erfordert und/oder wenn objektive Hindernisse während der Produktion gemäß Art. 17 auftreten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Produktion vertragsgemäß zu unterbrechen, wenn der Produktion Hindernisse im Sinne von Art. 17 die Produktion bis zum Erhalt von Anweisungen des Käufers verhindern. Während des Zeitraums der Produktionsunterbrechung sorgt der Verkäufer für den Schutz, die Lagerung und die Sicherheit der nicht protokollgemäß übernommenen Waren vor Beschädigung, Verlust oder Zerstörung. Die Kosten für den Schutz, die Lagerung und die Sicherheit der Waren sind von der verursachenden Partei zu tragen.
- 6.7. Der Käufer muss dem Verkäufer außerdem den Grund für die Unterbrechung der Produktion mitteilen. Wenn eine solche Ursache gemeldet wird und soweit der Verkäufer für diese Ursache verantwortlich ist, trägt der Verkäufer die mit der Produktionsunterbrechung verbundenen Kosten und erstattet dem Käufer die damit verbundenen Kosten und sonstigen Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Produktionsunterbrechung entstehen.
- 6.8. Wenn der Verkäufer allein aufgrund der Anweisung des Käufers, die Produktion einzustellen, mit den in Absatz 6.3 vereinbarten Fristen in Verzug gerät oder ihm zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass er die Anweisungen des Käufers gemäß Absatz 6.6 befolgt und/oder die Produktion wieder aufgenommen hat, muss der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis setzen. Der Käufer hat die Art der Änderung oder der zusätzlichen Kosten unverzüglich zu beurteilen. Die Parteien verpflichten sich, anschließend einen schriftlichen Nachtrag zum Vertrag über (i) Fristverlängerung gemäß Absatz 6.3, (ii) vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Produktionsunterbrechung durchgeführte Arbeiten, (iii) Rückerstattung der angemessenen, im Zusammenhang mit den Arbeiten gemäß Punkt (ii) vernünftig und objektiv angefallenen Kosten, die im Einklang mit dem Kaufpreis bzw. Abstimmung der Vertragsparteien entstanden sind, abzuschließen.
- 6.9. Der Verkäufer hat keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Fristen gemäß Absatz 6.3. oder auf Rückerstattung der angefallenen Kosten, wenn er es versäumt, die Waren gemäß Absatz 6.6. zu schützen, zu lagern oder zu sichern.

- 6.10. Nach Erhalt der Genehmigung oder Anweisung, mit der Produktion fortzufahren, werden Verkäufer und Käufer die Waren gemeinsam prüfen. Der Verkäufer ist verpflichtet, etwaige Schäden, Mängel oder Verluste an den Waren während der Aussetzung der Produktion zu beheben.
- 6.11. Wird die Produktion für einen Zeitraum von mehr als ein (1) Jahr unterbrochen, ist der Käufer berechtigt, den Verkäufer einseitig zur Übergabe der Waren oder eines Teils davon aufzufordern, und der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren zu diesem Zeitpunkt zu übergeben. Bestimmungen des Art. 17 werden für die Übergabe der Waren im Falle einer langfristigen Unterbrechung gemäß dem vorstehenden Satz angemessen angewendet. Auf der Grundlage des Übergabeprotokolls hat der Verkäufer Anspruch auf einen angemessenen Teil des Kaufpreises, einschließlich der Kosten für Schutz, Lagerung und Sicherheit gemäß Artikel 6.7, der nach dem Gutachten eines vom Käufer ausgewählten Sachverständigen ermittelt wird. Am Tag der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls wird der Vertrag beendet, wobei der Anspruch des Verkäufers auf einen angemessenen Teil des Kaufpreises gemäß diesem Absatz nicht berührt wird und Absatz 1. 20.1 und 20.2 in diesem Fall sinngemäß angewendet werden.

7. ÄNDERUNGEN

- 7.1. Unter Änderung versteht man eine Abweichung von der in Abs. 3.1. genannten Spezifikation der Waren. ("Änderung").
- 7.2. Die Änderung erfolgt durch schriftliche Anweisung des Käufers an den Verkäufer. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers einen Änderungsantrag zu erstellen.
- 7.3. Wenn der Käufer mit dem Änderungsantrag einverstanden ist, wird ein Änderungsblatt erstellt und anschließend gemäß den internen Vorschriften des Käufers genehmigt. Nach Genehmigung des Änderungsblattes fährt der Verkäufer mit der Herstellung der Waren unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung fort.
- 7.4. Nach der Genehmigung des Änderungsblattes wird eine Änderung der Warenspezifikation erstellt, die alle von der Änderung betroffenen Positionen enthält, ggf. auch die Änderungsprojektdokumentation. Eine Änderung der Spezifikation der Waren ist dann die Grundlage für eine Vertragsänderung.
- 7.5. Die Preisbewertung der Änderung entspricht:
- a) Dem einvernehmlich festgelegten Preis, der jedoch die im Vertrag festgelegten Einheitspreise nicht überschreitet.
 - b) Dem einvernehmlich vom Verkäufer und vom Käufer festgelegten Preis unter Berücksichtigung der orts- und zeitüblichen Preise festgelegt.
- 7.6. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit einseitig ein Änderungsblatt zu erstellen, und der Verkäufer ist verpflichtet sich danach zu richten.
- 7.7. Die genehmigten Änderungsblätter müssen anschließend in eine Vertragsänderung aufgenommen werden.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

- 8.1. Der Käufer hat das Recht, während der Produktion in den Räumlichkeiten des Verkäufers Kontrollen durchzuführen. Die Teilnahme des Käufers an solchen Kontrollen berührt in keiner Weise seine Rechte aus dem Vertrag, insbesondere die Rechte aus mangelhafter Leistung.

Verfahren zur Herstellung von Waren

- 8.2. Der Verkäufer erklärt, dass er über alle erforderlichen Unterlagen und Zertifizierungen für die verwendeten Materialien, einschließlich der technologischen Verfahren, verfügt. Er erklärt außerdem, dass er über entsprechend geschultes Personal und alle notwendigen und hochwertigen technischen Einrichtungen zur Herstellung der Waren verfügt. Der Verkäufer muss die erforderlichen Unterlagen und Zertifikate über die verwendeten Materialien und technologischen Verfahren vorlegen.

- 8.3. Der Verkäufer informiert den Käufer und die Technische Aufsicht des Käufers mindestens drei (3) Arbeitstage im Voraus über die im jeweiligen Vertrag festgelegten Kontrollen- siehe den Kontroll- und Prüfplan. Weder die Inspektionen noch die Arbeiten dürfen ohne die Zustimmung des Käufers oder der Technischen Aufsicht des Käufers durchgeführt werden.
- 8.4. Unterlässt es der Käufer oder seine Technische Aufsicht bei Teillieferungen trotz Aufforderung, die Ware oder einen Teil davon zu prüfen, so ist der Verkäufer berechtigt, mit der Produktion fortzufahren. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Prüfungen und Messungen in Anwesenheit des Käufers durchgeführt wurden. Verlangt der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt die Durchführung entsprechender Kontrollen, so ist der Verkäufer verpflichtet, diese Kontrollen durchzuführen. Wird kein Mangel der Arbeiten festgestellt (und stellt eine solche Anforderung an zusätzliche Prüfung eine Änderung dar), so führt der Verkäufer die Prüfung auf Kosten des Käufers durch. Zeigt sich bei einer solchen Prüfung ein Mangel an der Ware oder einem Teil der Ware, so trägt der Verkäufer die Kosten für die zusätzliche Prüfung, die Mängelbeseitigung und die Einstellung der Produktion.
- 8.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Herstellung der Waren stets von Personen durchgeführt wird, die für die jeweilige Teiltätigkeit, mit der sie betraut sind, kompetent und qualifiziert sind.

Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Brandschutz und Umweltschutz am Bestimmungsort

- 8.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, am Bestimmungsort die Einhaltung der Grundsätze der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes gemäß dem Gesetz Nr. 133/1985 Slg. über den Brandschutz in der Fassung späterer Vorschriften durch alle seine Mitarbeiter und Zulieferer gemäß dem Anhang zum Vertrag, der die Vertragsbedingungen für Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz am Bestimmungsort enthält, sicherzustellen.

Sauberkeit und Abfallbehandlung

- 8.7. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Bestimmungsort und seine Umgebung, einschließlich der Zugangswege, frei und begehbar zu halten und für Sauberkeit zu sorgen.

Materialprüfungen und Kontrollen im Produktionsbereich zur Überprüfung der Qualität

- 8.8. Der Zweck der in den Produktionsstätten des Verkäufers ("FAT") durchgeführten Kontrollen und Prüfungen besteht darin, die Einhaltung der in OP D1 und im Vertrag festgelegten Qualitätsparameter der Waren nachzuweisen.
- 8.9. Kontrollen und Prüfungen in den Produktionsstätten werden vom Verkäufer in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Käufers und der technischen Spezifikation der Waren durchgeführt. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, damit dieser an den Kontrollen und Prüfungen in den Produktionsstätten teilnehmen kann. Der Verkäufer ist verpflichtet, die in der einschlägigen Norm genannten technischen Einrichtungen zur Durchführung von Kontrollen und Prüfungen zur Verfügung zu stellen. Gegenstand der Kontrollen und Prüfungen auf dem Betriebsgelände ist nur die Menge an Material, die zum Zeitpunkt der Probenahme hergestellt wird und für die Probenahme zur Kontrolle und Prüfung vor Beginn der Prüfungen zur Verfügung steht.
- 8.10. Kontrollen und Prüfungen in den Produktionsstätten werden in Anwesenheit des Käufers (es sei denn, der Käufer teilt dem Verkäufer mit, dass die Tests ohne die Anwesenheit des Käufers durchgeführt werden können) und gleichzeitig durch den Verkäufer an einem schriftlich mitzuteilenden und zwischen dem Verkäufer und dem Käufer mindestens drei (3) Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Kontrollen und Prüfungen vereinbarten Termin durchgeführt. Zusammen mit dem Terminvorschlag der Kontrollen und Prüfungen übermittelt der Verkäufer dem Käufer mindestens zwei

- (2) Wochen vor dem Tag der Kontrollen und Prüfungen ein Programm der Kontrollen und Prüfungen zur Genehmigung. Der Verkäufer sorgt für eine angemessene Unterbringung und Beförderung des Käufers am Ort der Kontrollen und Prüfungen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Käufers für ordnungsgemäße technische Kontrollen und Prüfungen beim Hersteller gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.11. Der Käufer ist berechtigt, ausgewählte Kontrollen und Prüfungen zur Überprüfung der Qualitätsparameter aus der Ferne durchzuführen (per Online-Videoübertragung oder mit anderen verfügbaren Mitteln). Der Käufer informiert den Verkäufer mindestens drei (3) Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Kontrollen und Prüfungen über die Entscheidung, Kontrollen und Prüfungen aus der Ferne durchzuführen, oder innerhalb einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Verkäufers gemäß Ziffer 8.10. an den Käufer. Der Verkäufer stellt sicher, dass eine Fernverbindung und ein System zur digitalen Aufzeichnung der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen vorhanden sind, und übermittelt sie dem Käufer zur Genehmigung. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Aufzeichnungen über die Kontrollen und Prüfungen, einschließlich der Protokolle, unverzüglich zu übergeben.
- 8.12. Wenn die Ergebnisse aller Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der in OP D1 und im Vertrag geforderten technischen Parameter belegen, bestätigt der Käufer diese Tatsache durch eine schriftliche Erklärung und die Unterzeichnung des Protokolls. Die Bescheinigung der erreichten Parameter, die bei den vom Käufer bestätigten Kontrollen und Prüfungen festgestellt wurden, ersetzt nicht die Ergebnisse der Qualitäts- und Mengenabnahme gemäß Art. 9.
- 8.13. Entsprechen die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen nicht den in OP D1 genannten Anforderungen und den im Vertrag festgelegten Parametern, hat der Käufer das Recht, wiederholte Kontrollen und Prüfungen zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen. Alle Kosten für solche Kontrollen und Prüfungen gehen zu Lasten des Verkäufers, einschließlich der Kosten für die Teilnahme des Käufers.
- 8.14. Entsprechen die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen nicht OP D1 und den im Vertrag festgelegten Parametern, dürfen die Waren oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht für die Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Eine solche schriftliche Zustimmung wird nicht durch den Vertreter des Käufers erteilt, der an Kontrollen und Prüfungen teilnimmt. Vereinbarungen über Änderungen der geforderten Parameter des Kaufgegenstands müssen in Form eines Nachtrags zum Vertrag getroffen werden.
- 8.15. Die Rechte des Käufers aus OP D1 und dem Vertrag, insbesondere die Rechte aus mangelhafter Leistung, werden in keiner Weise dadurch berührt, dass Prüfungen und Kontrollen ohne Zustimmung des Käufers durchgeführt werden.

Technische Aufsicht des Käufers

- 8.16. Der Käufer bedient sich der Technischen Aufsicht des Käufers, die durch einen Vertreter des Käufers oder einen vom Käufer dazu bevollmächtigten Dritten durchgeführt wird, um die Herstellung der Waren zu überprüfen. Die technische Aufsicht des Käufers ist berechtigt, die Aussetzung der Produktion der Waren anzuordnen, wenn die Waren unter Verstoß gegen OP D1 und den Vertrag produziert werden. Dies entbindet den Verkäufer nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Waren.
- 8.17. Der Käufer und die Technische Aufsicht des Käufers haben jederzeit uneingeschränkten Zugang zu allen Fertigungseinrichtungen des Verkäufers, in denen die Waren hergestellt werden, und sind berechtigt, Materialien und Arbeiten zu inspizieren, zu prüfen, zu messen und zu testen sowie die Herstellung der Waren zu kontrollieren.

Materialien, Verfahren und Anlagen

- 8.18. Die bei der Herstellung der Waren verwendeten Materialien, Verfahren und Anlagen müssen ebenfalls allen tschechischen und europäischen technischen Normen (ČSN, EN) und der guten

Herstellungspraxis entsprechen. Für alle verwendeten Materialien und Anlagen (Technologie) müssen Qualitätszertifikate und Prüfungen vorliegen, die die geforderten Parameter und Konformitätserklärungen gemäß den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften bescheinigen.

9. ÜBERGABE DER WARE (ÜBERGABE UND ÜBERNAHME)

- 9.1. Weist die Ware geringfügige Mängel auf, die eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Ware für die Bedürfnisse und den Zweck, für den die Ware gekauft wurde, nicht verhindern, die Nutzung der Ware nicht wesentlich einschränken und gleichzeitig nicht gegen allgemein verbindliche gesetzliche Vorschriften und technische Normen verstoßen, verpflichtet sich der Käufer, die Ware auch mit solchen geringfügigen Mängeln abzunehmen.

Übergabe und Übernahme der Teillieferung

- 9.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Teillieferung stets innerhalb der vertraglich festgelegten Frist zu liefern. Der Verkäufer bereitet in Übereinstimmung mit Abs. 5.6. das Übergabeprotokoll vor, wobei die in der jeweiligen Teillieferung durchgeführten Kontrolltätigkeiten diesen Umfang bestätigen.
- 9.3. Unter Erfüllung der Teillieferung versteht man, dass alle Arbeiten zur Herstellung eines Teils der Waren abgeschlossen sind, dass der Verkäufer die in der Projektdokumentation festgelegten oder sich aus technischen Normen und Vorschriften ergebenden Prüfungen durchgeführt hat und dass Zertifikate und alle Protokolle von den durchgeführten Prüfungen und Bescheinigungen vorliegen und die Produktionsdokumentation für die jeweilige Teillieferung übergeben wurde.
- 9.4. Der Übergabe der Teillieferungen gehen technische Abnahmen und Endprüfungen in Anwesenheit des Verkäufers, des Käufers und anderer Personen (insbesondere der Technischen Aufsicht des Käufers) nach Anweisung des Käufers voraus. Der Käufer führt Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen und Protokolle der durchgeführten Prüfungen, die dem Verkäufer als Grundlage für das Abnahmeverfahren zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig werden dem Käufer die entsprechende Produktionsdokumentation in zweifacher Ausfertigung und der entsprechende Teil der Begleitdokumentation (Zertifikate, Konformitätserklärungen, Handbücher in tschechischer Sprache usw.) sowie alle anderen für die Nutzung der Ware erforderlichen Dokumente ausgehändigt. Alle Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer gemäß diesem Absatz zur Verfügung zu stellen hat, sind sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form vorzulegen.
- 9.5. Bei Übergabe der Teillieferung gemäß Abs. 9.2 wird in Anwesenheit der Parteien und der Technischen Aufsicht des Käufers eine Prüfung der zu übergebenden Waren durchgeführt. Nach der erfolgten Augenscheinnahme wird der Käufer:
- a) das Übergabeprotokoll an den Verkäufer genehmigen, in dem das Datum der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren gemäß OP D1 und dem Vertrag angegeben ist; oder
 - b) die Genehmigung des Übergabeprotokolls des Verkäufers unter Angabe von Gründen und der vom Verkäufer zu behebbenden Mängel verweigern, damit das Übergabeprotokoll ausgestellt werden kann. Der Verkäufer behebt daraufhin unverzüglich diese Mängel und fordert den Käufer auf, ein Übergabeprotokoll zu erstellen, und das hier beschriebene Verfahren gilt so lange, bis der Käufer dem Verkäufer ein Übergabeprotokoll gemäß Absatz (a) oder (c) erstellt hat; oder
 - c) das Übergabeprotokoll an den Verkäufer genehmigen, in dem die geringfügigen Mängel mit einer Beschreibung ihrer Erscheinungsform und einer Frist für ihre Behebung aufgeführt sind.
- 9.6. Wird die Ware oder ein Teil davon vom Käufer mit geringfügigen Mängeln gemäß Abs. 9.1 übernommen, wird die Höhe des Wertes dieser geringfügigen Mängel zwischen den Parteien vereinbart. Einigen sich die Parteien nicht schriftlich über den Wert von geringfügigen Mängeln, so bestimmt der Käufer deren Wert. Wird die Ware oder ein Teil davon mit geringfügigen Mängeln geliefert, ist der Käufer berechtigt, den in Absatz 5.1. genannten Kaufpreis um den Wert zu reduzieren, mit dem die geringfügigen Mängel bewertet wurden (Abs. 5.18) und/oder deren Beseitigung durch den Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen. Wird die Ware oder ein Teil davon mit

geringfügigen Mängeln übergeben, enthält das Übergabeprotokoll eine Vereinbarung über die Übergabe der Ware oder eines Teils davon unter Vorbehalt, eine Vereinbarung über den Umfang und den Zeitpunkt der Beseitigung dieser geringfügigen Mängel und deren Wert. Fehlt eine solche Bestimmung, so wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer durch die Kennzeichnung geringfügiger Mängel im Übergabeprotokoll auf diese geringfügigen Mängel hingewiesen wurde und dass der Verkäufer verpflichtet ist, diese innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferung der Ware oder eines Teils davon zu beheben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, diese geringfügigen Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen.

Endgültige Übergabe und Übernahme der Waren

- 9.7. Der Verkäufer fordert den Käufer spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Lieferdatum schriftlich auf, die Lieferung und die Übernahme der Waren als Ganzes zu bestätigen. Die Bestimmungen von Abs. 9.5 und 9.6 gelten sinngemäß für die Endübernahme und Übergabe der Waren als Ganzes.
- 9.8. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Unterlagen über Reklamationen nach der Übergabe der Waren aufzubewahren. Nach Ablauf der Garantiefrist und nach der Beseitigung der Garantiemängel werden die Unterlagen dem Käufer ausgehändigt.
- 9.9. Das Schadensrisiko der Ware trägt der Verkäufer bis zur Übergabe der gesamten Ware an den Käufer, mit Ausnahme der bereits gemäß Abs. 9.3. übergebenen Waren, das Schadensrisiko dieser Teile trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt ihrer Lieferung.
- 9.10. Die Person, die berechtigt ist, die Ware zu übergeben und das Übergabeprotokoll im Namen des Verkäufers zu erstellen oder die Ware zu übernehmen und das Übergabeprotokoll im Namen des Käufers zu unterzeichnen, ist der Vertreter für technische Angelegenheiten oder eine von ihm bevollmächtigte Person.
- 9.11. Ohne das unterzeichnete Übergabeprotokoll können die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß OP D1 und dem Vertrag nicht als erfüllt angesehen werden.

10. INTERAKTION VON KÄUFER UND VERKÄUFER

- 10.1. Käufer:
besorgt für den Verkäufer die Erlaubnis, den im Vertrag genannten Bestimmungsort der Waren zu betreten.

11. GARANTIEN

- 11.1. Garantiefrist
Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie für die Qualität der hergestellten und gelieferten Waren. Die Garantiefrist beträgt sechzig (60) Monate und beginnt mit dem Datum der Übernahme der Liefergegenstände oder Teillieferungen gemäß den im Vertrag und im Übergabeprotokoll festgelegten Verfahren.
Mit der Qualitätsgarantie übernimmt der Verkäufer die Verantwortung dafür, dass die Ware oder ein Teil davon während der Garantiezeit gebrauchstauglich ist, ihre Qualität den in OP D1 und dem Vertrag festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht und die in OP D1 und dem Vertrag definierten oder üblichen Eigenschaften beibehält. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Sach- und Rechtsmängel der Ware, die während der Garantiefrist an der Ware auftreten, gemäß dem in Art. 12 genannten Verfahren kostenlos zu beseitigen.

12. RECHTE AUS HAFTUNG FÜR MANGELHAFTE LEISTUNG

- 12.1. Die Ware ist mangelhaft, wenn sie nicht dem in OP D1 und dem Vertrag festgelegten Ergebnis, dem Verwendungszweck oder den in OP D1 und dem Vertrag sowie in den allgemein verbindlichen Vorschriften ausdrücklich festgelegten Eigenschaften entspricht.

- 12.2. Der Verkäufer haftet für Mängel, die innerhalb der Garantiefrist nach Ziffer 11.1 festgestellt werden.
- 12.3. Die Mängelrüge muss dem Verkäufer unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich zugehen. Im Zweifelsfall gilt die Mängelrüge am dritten Tag nach Absendung als beim Verkäufer eingegangen. Die Mängelrüge muss den Mangel beschreiben und die Wahl zwischen den in Abs. 12.4. genannten Ansprüchen angeben.
- 12.4. Wenn sich die Waren als mangelhaft erweisen, hat der Käufer das Recht:
- a) Die Beseitigung des Mangels durch Lieferung neuer Waren innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, wenn der Mangel die Waren für den vereinbarten Zweck unbrauchbar macht.
 - b) Beseitigung des Mangels durch Erbringung einer neuen Leistung im Umfang des mangelhaften Teils oder durch Nachbesserung zu verlangen, wenn der Mangel behebbar ist. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bei Mängeln, die die ordnungsgemäße Nutzung der Ware verhindern, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen ab Zustellung der Mängelrüge an den Verkäufer, bei anderen Mängeln innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zustellung der Mängelrüge an den Verkäufer, sofern dies im Hinblick auf die technischen Verfahren, Fristen und Liefertermine der erforderlichen Materialien oder Maschinen und Anlagen möglich ist. Beseitigt der Verkäufer den Mangel nicht innerhalb der angegebenen oder vereinbarten Frist, ausgenommen in Fällen, in denen dies im Hinblick auf technische Verfahren, Fristen und Liefertermine der erforderlichen Materialien oder Maschinen und Anlagen nicht möglich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, die mangelhafte Ware oder einen Teil davon zurückgeben und dem Verkäufer den im Zusammenhang mit dem Mangel entstandenen Schaden in Rechnung stellen. Der Verkäufer muss die Abrechnung innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen bezahlen.
 - c) Einen angemessenen Preisnachlass vom Einkaufspreis. Kommt keine andere Vereinbarung zustande, wird der Nachlass vom Kaufpreis auf der Grundlage eines Gutachtens eines vom Käufer beauftragten Sachverständigen ermittelt. Die Kosten für das Sachverständigen Gutachten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.
- 12.5. In Fragen der Mängel und ihrer Beseitigung werden die Vertreter für technische Angelegenheiten für die Parteien tätig.
- 12.6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Mangel schriftlich mit folgenden Angaben zu melden:
- wo der Fehler entstanden ist
 - wann der Fehler entdeckt wurde
 - wie der Fehler zum Ausdruck kommt
 - Vorschlag, wie der Mangel zu beheben ist (Auswahl gemäß Abs. 12.4).
 - Terminvorschlag für die Beseitigung des Mangels
 - Namen der Person des Käufers, die befugt ist, die Beseitigung des Mangels zu bestätigen.
- 12.7. Zusammen mit der Mängelrüge schickt der Käufer dem Verkäufer ein Formular des Protokolls von der Mängelbehebung, das der Verkäufer nach der Mängelbehebung ausfüllt und dem Käufer zur Genehmigung vorlegt. Der Verkäufer sendet dem Käufer das bestätigte Protokoll von der Mängelbehebung zu.
- 12.8. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung lassen das Recht des Käufers auf Zahlung von Vertragsstrafen und Schadensersatz unberührt.
- 12.9. Der Käufer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die in angemessener Weise aufgewendet werden, um die Rechte aus der mangelhaften Leistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Der Anspruch auf Rückerstattung dieser Kosten kann innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden.
- 12.10. Bei Lieferung einer neuen Ware oder eines Teils davon im Rahmen der Mängelbeseitigung beginnt eine neue Garantiefrist in der gemäß Abs. 11.1. festgelegten Dauer.
- 12.11. Während der Dauer der Mängelrüge läuft die Garantiefrist nicht.

- 12.12. Für die Übergabe einer neuen Leistung im Rahmen der Behebung des Mangels und die Haftung für Mängel dieser Leistung gelten die Bestimmungen von OP D1 und des Vertrages über den Erfüllungsort und die Art und Weise der Erfüllung sowie die Ausübung der Rechte aus mangelhafter Leistung.
- 12.13. Der Verkäufer ist zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, auch wenn er die Haftung für diesen Mangel ablehnt. Die Person, die für die Zahlung der für die Reparatur angefallenen Kosten verantwortlich ist, und die Art und Weise ihrer Rückerstattung werden später durch eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder durch ein Gerichtsverfahren festgelegt. Die Vereinbarung muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Mängelbeseitigung abgeschlossen werden.

13. EIGENTUMSÜBERGANG UND SCHADENSRIKIO

- 13.1. Das Eigentum an den Waren und das Schadensrisiko der Waren oder eines Teils davon gehen vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Lieferung oder Teillieferung dem Käufer in der in Art. 9 genannten Weise übergeben wird.
- 13.2. Mit Abschluss des Vertrages gewährt der Verkäufer dem Käufer ein unwiderrufliches, unentgeltliches, ausschließliches, übertragbares (abtretbares), ausschließliches und unbeschränktes Recht zur Vervielfältigung, Nutzung in allen bekannten Nutzungsarten und zur Zugänglichmachung an Dritte, einschließlich der Einräumung einer Unterlizenz. Lizenz, alle vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, den Waren oder verarbeiteten Unterlagen alle seine Teile, die Gegenstand geistiger Eigentumsrechte sind, sowie andere Dokumente, Dokumente, Skizzen, Vorschläge, Änderungen an den Waren oder Daten, die vom Käufer gemäß OP D1 und dem Vertrag bereitgestellt werden und durch geschützt sind oder geschützt werden können Urheberrecht gemäß dem Recht des geistigen Eigentums, einschließlich des Rechts, die Waren oder Teile davon zum Zwecke der Konstruktion, des Betriebs, der Nutzung, der Wartung, der Reparatur, der Änderung und des Abrisses oder für andere Absichten des Eigentümers der Waren oder Teile davon zu modifizieren oder zu ändern. Dieses Recht wird vom Verkäufer für die Laufzeit des Vertrags, auf den sich der betreffende Vertrag bezieht, oder für die Dauer der betreffenden Rechte an geistigem Eigentum gewährt, je nachdem, was später eintritt. Der Käufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Lizenz zu nutzen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Verkäufer über die Erteilung einer Unterlizenz oder die Abtretung erworbener Rechte zu informieren.
- 13.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Lizenz nach Abs. 13.2 vom Verkäufer auch zugunsten der künftigen Eigentümer der Waren oder einzelner Teile davon als weitere Berechtigte erteilt wird.
- 13.4. Die Parteien vereinbaren ferner, dass der Verkäufer dem Käufer eine unwiderrufliche, unentgeltliche, ausschließliche, übertragbare (abtretbare), nicht ausschließliche und unbefristete Lizenz, einschließlich der Erteilung einer Unterlizenz, zur Nutzung der technologischen Verfahren im Zusammenhang mit der Herstellung der Waren zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung dieser Verfahren durch den Verkäufer und zum Zwecke der Wartung, Reparatur oder Änderung gewährt, und zwar für die Dauer der entsprechenden Rechte an geistigem Eigentum, mindestens jedoch für die Laufzeit des Vertrags, d. h. solange Rechte aus dem Vertrag (insbesondere Gewährleistungen) geltend gemacht werden können, sowie für die Dauer etwaiger gerichtlicher oder sonstiger Verfahren bis zu deren endgültigem Abschluss. Der Käufer ist berechtigt, die oben genannten technischen Verfahren Dritten für die Zeit zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung von Kontrollen, Wartungen, Reparaturen oder Einstellungen erforderlich ist.
- 13.5. Der Verkäufer erklärt ferner, dass (i) er berechtigt ist, die Lizenzen ohne Einschränkung zu erteilen und (ii) ihm keine Rechte Dritter bekannt sind, die eine gültige Lizenzerteilung und die im Vertrag gewährten Rechte einschränken würden. Der Verkäufer erklärt sich ferner damit einverstanden, den Käufer, die Eigentümer der Waren oder jeden anderen Dritten, auf den die vorgenannte Lizenz nachträglich übertragen wurde, für alle Schäden, einschließlich immaterieller Schäden, zu entschädigen, die den Begünstigten im Zusammenhang mit etwaigen Ansprüchen Dritter in Bezug auf

die Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte entstehen können. Die Verpflichtung zur Entschädigung nach dem vorstehenden Satz erstreckt sich auf die Kosten der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch, einschließlich der Gerichtskosten.

- 13.6. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Vertrag aus dem in § 2378 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

14. EINIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNG DES VERKÄUFERS

- 14.1. Verursacht die vertragliche Leistung einen Schaden beim Käufer oder bei Dritten, so hat der Verkäufer diesen Schaden unverzüglich zu beheben, indem er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt. Ist es nicht möglich, den Schaden durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beheben, hat der Verkäufer den Schaden finanziell zu ersetzen. Bei Verletzung einer Verpflichtung, für die eine Vertragsstrafe vorgesehen ist, hat der Käufer neben der Vertragsstrafe Anspruch auf Schadensersatz, soweit dieser die Vertragsstrafe übersteigt.
- 14.2. Bedient sich der Verkäufer bei der Erfüllung des Vertrages eines Dritten, so hat der Verkäufer den von diesem Dritten verursachten Schaden in gleicher Weise zu ersetzen, wie wenn er vom Verkäufer verursacht worden wäre, unabhängig davon, ob dieser Dritte eine bestimmte Tätigkeit selbständig ausgeführt hat.
- 14.3. Die Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer Schäden zu ersetzen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer einen immateriellen Schaden im Sinne des § 2971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 14.4. Bei einer vom Verkäufer verschuldeten Nichtabnahme ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer die mit der Abnahme verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Grund für die fehlgeschlagene Abnahme sind nicht Mängel an der Ware, die am Tag der Abnahme behoben werden können, oder geringfügige Mängel und Unzulänglichkeiten, die die ordnungsgemäße und sichere Nutzung der Ware nicht verhindern.
- 14.5. Die geforderte Entschädigung ist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Verkäufer zu zahlen. Der Käufer ist berechtigt, nicht gezahlten Schadensersatz mit anderen vertraglichen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer zu verrechnen.

15. VERTRAGSSTRAFEN

- 15.1. Für den Fall, dass der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden die folgenden Vertragsstrafen vereinbart:
- a) Befindet sich der Verkäufer mit der Lieferung der Waren gemäß Absatz 6.3 in Verzug, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen:
- für die ersten 3 Tage des Verzuges in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises der Lieferung bzw. der jeweiligen Teillieferung gemäß Abs. 5.1 für jeden auch nur angefangenen Tag des Verzugs.
 - ab dem 4. Tag des Verzugs in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises für die Lieferung bzw. die jeweilige Teillieferung gemäß Abs. 5.1 für jeden auch nur angefangenen Tag des Verzugs.
- b) Falls der Verkäufer die im Übergabeprotokoll genannten Mängel nicht innerhalb der in diesem Übergabeprotokoll genannten Frist gemäß Abs. 9.6., ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- CZK für jeden einzelnen Fall und für jeden auch nur angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen. Diese Bestimmung gilt nicht für die in Abs. 12.4. genannten Mängel.
- c) Falls der Verkäufer mit der Beseitigung des in der Garantiefrist geltend gemachten Mangels innerhalb der festgelegten Fristen in Verzug ist, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- CZK für jeden einzelnen Fall und für jeden Tag des Verzugs zu verlangen.

- d) Für den Fall, dass der Verkäufer gemäß Abs. 5.15 nicht informiert, dass er ein unzuverlässiger Zahler geworden ist oder dass die zuständige Steuerbehörde ein diesbezügliches Verfahren gegen den Verkäufer eingeleitet hat, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 CZK zu verlangen.
- 15.2. Im Falle der Verletzung der Vertragsbedingungen für den Bereich der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und des Umweltschutzes am Bestimmungsort, die Bestandteil des Vertrages sind, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- CZK für jeden einzelnen Fall der Verletzung zu verlangen. Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Vertragsbedingungen im Bereich der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes und des Umweltschutzes, der bereits einmal mit einer Geldstrafe geahndet wurde, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,- CZK für jeden solchen Fall zu verlangen. Für den Fall, dass ein Orientierungstest auf das Vorhandensein von Alkohol oder anderen Suchtmitteln ergibt, dass ein Mitarbeiter oder Subunternehmer des Verkäufers am Bestimmungsort vertragsgemäß unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht, oder sich weigert, sich einer Orientierung zu unterziehen Wenn auf Verlangen eines autorisierten Mitarbeiters des Käufers oder eines Wachmanns eine Prüfung durchgeführt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer für jeden einzelnen Fall der Verletzung der Pflicht des Verkäufers eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 CZK zu zahlen. Im Falle der Verletzung der Verpflichtung des Verkäufers, die Produktion der Ware im Einklang mit den vereinbarten technologischen Verfahren fortzusetzen, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 CZK für jeden solchen Fall zu verlangen.
- 15.3. Verstoßt der Verkäufer oder seine Subunternehmer gegen die Verpflichtung aus Ziffer 8.7, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- CZK für jeden einzelnen Fall der Verletzung zu verlangen.
- 15.4. Verletzt der Verkäufer die Verpflichtung zum Schutz vertraulicher Informationen gemäß Art. 19., ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jede Verletzung der Pflicht zum Schutz vertraulicher Informationen zu verlangen.
- 15.5. Im Falle einer Verletzung der Informationspflicht des Verkäufers gemäß Abs. 22.6., d.h. den Käufer unverzüglich darüber zu informieren, dass seine Person oder Leistung Gegenstand internationaler Sanktionen geworden ist, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,- CZK zu verlangen.
- 15.6. Durch die Zahlung der Vertragsstrafe nach OP D1 und dem Vertrag werden die Rechte des Käufers aus der mangelhaften Leistung nicht berührt.
- 15.7. Der geltend gemachte Schadenersatz ist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt der Rechnung des Verkäufers fällig und zahlbar. Der Käufer ist berechtigt, die nicht gezahlte Vertragsstrafe mit anderen vertraglichen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen.

16. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 16.1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus OP D1 und dem Vertrag ergeben, binden auch die Rechtsnachfolger der Parteien. Der Verkäufer kann die Rechte und Pflichten aus OP D1 und dem Vertrag oder Teilen davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers auf einen Dritten übertragen.

17. PRODUKTIONSHINDERNISSE BEI DER HERSTELLUNG VON WAREN

- 17.1. Der Verkäufer und der Käufer haften nicht für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus OP D1 und dem Vertrag, wenn und soweit diese Nichterfüllung durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis verursacht wird, das unabhängig vom Willen der Parteien von OP D1 und dem Vertrag auftritt. Die Haftung für die Verletzung der Verpflichtungen aus OP D1 und dem Vertrag wird jedoch nicht durch ein Hindernis

ausgeschlossen, das erst zu dem Zeitpunkt auftrat, als die verpflichtete Partei bereits mit der Erfüllung der vereinbarten Verpflichtung in Verzug war, oder es handelt sich um ein Hindernis, das die verpflichtete Partei zu überwinden hatte oder das sich aus den wirtschaftlichen Umständen der verpflichteten Partei ergab.

- 17.2. Im Falle von Hindernissen nach Abs. 17.1 werden alle von diesen Hindernissen betroffenen Fristen um den Zeitraum verlängert, in dem die Hindernisse fortbestanden haben, sowie um die technisch angemessene Zeit, die zur Beseitigung der wesentlichen Folgen der Hindernisse erforderlich ist. Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der in Abs. 17.1 genannten Hindernisse zu minimieren, insbesondere die eingetretenen Verzögerungen.
- 17.3. Eine Partei, die sich auf die Hindernisse gemäß Abs. 17.1 beruft, ist verpflichtet, den Eintritt und die Umstände der Hindernisse, den Zeitpunkt des Eintritts dieser Umstände, ihre Dauer und ihren unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen aus OP D1 und dem Vertrag nachzuweisen.
- 17.4. Wenn die Hindernisse nach Abs. 17.1. länger als neunzig (90) Tage andauern, so ist die Partei, gegen die sie geltend gemacht werden, berechtigt, nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine andere Vereinbarung getroffen wird. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag werden der Käufer und der Verkäufer versuchen, eine annehmbare Lösung für die gegenseitige finanzielle Abrechnung der zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag geleisteten Zahlungen für die Herstellung und Lieferung der Waren zu finden (siehe Art. 20).

18. SPRACHE UND METRISCHES SYSTEM

- 18.1. Die gesamte Kommunikation im Rahmen von OP D1 und des Vertrags erfolgt in tschechischer oder slowakischer Sprache. Alle dem Käufer vorgelegten Unterlagen müssen jedoch in tschechischer Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers können diese Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt werden; auf Wunsch des Käufers ist eine amtlich beglaubigte tschechische Übersetzung beizufügen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Sprachversionen hat die tschechische Version Vorrang.
- 18.2. Die Daten in allen dem Käufer vorgelegten Dokumenten müssen in metrischen (SI) Einheiten angegeben werden. Ausgenommen sind Protokolle von Typprüfungen, die vor dem Beginn der Produktion der Waren durchgeführt wurden und deren Daten in einer anderen Sprache und in anderen Einheiten als SI vorliegen können. Diesen Protokollen muss eine tschechische Übersetzung und Umrechnung aller Werte in SI-Einheiten beigefügt sein.

19. SCHUTZ DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- 19.1. Die Parteien sind verpflichtet, als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die im Rahmen des Vertrages übermittelt wurden, vor Dritten zu schützen. Die Vertragsparteien betrachten auch die Tatsachen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, als vertrauliche Informationen. Diese Informationen dürfen auch nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Die Verpflichtung zum Schutz besteht für die gesamte Dauer der vertraulichen Informationen.
- 19.2. Bei Beendigung des Vertrags gibt jede Vertragspartei auf Verlangen der anderen Vertragspartei alle ihr zur Verfügung gestellten Materialien zurück, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich etwaiger Kopien davon. Die Vertragsparteien erstellen ein Protokoll über die Übergabe und Übernahme.

20. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 20.1. Im Falle der Beendigung des Vertrags werden die vor der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen nicht zurückerstattet. Wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Herstellung der Waren

gekündigt, so hat der Käufer dem Verkäufer die nachgewiesenen und angemessenen Kosten für die Herstellung der Waren zu zahlen, außer bei Kündigung durch den Käufer gemäß Abs. 20.3. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Waren oder einen Teil der Waren in Höhe der oben genannten Kosten zu übergeben.

20.2. Die Kündigung des Vertrags berührt nicht die Verpflichtung des Verkäufers, eine Vertragsstrafe oder Verzugszinsen zu zahlen, sofern diese bereits fällig sind, oder das Recht des Käufers auf Schadensersatz sowie die Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Informationen und die Rechte und Pflichten, die deren Art impliziert, dass sie auch nach Beendigung des Vertrags fortbestehen sollten.

Kündigung

20.3. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen, die am ersten Tag nach Zustellung der Kündigung an den Verkäufer beginnt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Käufer ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hergestellten Waren oder einen Teil davon zu übergeben; Art. 9 gilt entsprechend. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer einen anteiligen Teil des Kaufpreises für die dem Käufer übergebenen Waren bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.

Rücktritt vom Vertrag

20.4. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass neben den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen und den in § 2002 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Umständen folgende Fälle als wesentliche Vertragsverletzung gelten:

- a) Der Verkäufer wird die Erfüllung des Vertrages verweigern oder sich auf dessen Ungültigkeit berufen.
- b) Der Verkäufer setzt die Produktion der Waren fünfzehn (15) aufeinanderfolgende Tage lang ohne triftigen Grund nicht ordnungsgemäß fort.
- c) Der Verkäufer befindet sich in Liquidation oder ist von Liquidation bedroht.
- d) Wenn die Dauer eines Hindernisses bei der Herstellung der Waren auf Seiten des Verkäufers sechs (6) Monate überschreitet.
- e) Der Verkäufer tritt unter Verletzung von Art. 16. die Rechte oder Pflichten aus OP D1 und dem Vertrag ab oder überträgt oder tritt den Vertrag an einen Dritten ab.
- f) Der Verkäufer verhindert trotz wiederholter Warnungen des Käufers die Kontrollen und Prüfungen der herzustellenden Waren oder verhindert sie auf andere Weise.
- g) Der Verkäufer ist mindestens vierzehn (14) Tage lang mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen und Zusagen gemäß OP D1 und dem Vertrag in Verzug, auch wenn die Verletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung oder Zusage mit einer Vertragsstrafe geahndet wird.
- h) Dem Verkäufer oder seiner Lieferkette wird ein schwerwiegender Verstoß gegen die in internationalen Abkommen garantierten Menschenrechte oder gegen international anerkannte ethische und moralische Standards nachgewiesen, beides im Sinne des von der Regierung der Tschechischen Republik genehmigten Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte.
- i) Ein Fall, in dem der Verkäufer oder seine Leistung Gegenstand internationaler Sanktionen geworden ist.
- j) Der Verkäufer verstößt gegen seine Informationspflicht gemäß Abs. 22.6
- k) Gegen den Verkäufer wurde ein Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet oder wurde ein Beschluss über den Konkurs des Verkäufers im Sinne der §§ 136 ff. des Insolvenzgesetzes erlassen.

20.5. Der Verkäufer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- a) ein Bescheid über die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Käufer erlassen wurde.

- b) ein Beschluss über den Konkurs des Käufers im Sinne der §§ 136 ff. Insolvenzgesetz erlassen wurde.
- c) Der Käufer befindet sich in Liquidation oder ist von Liquidation bedroht.

- 20.6. Die Beendigung des Abkommens erfolgt nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung der schriftlichen Kündigung an die andere Vertragspartei.
- 20.7. Der Käufer behält sich die Möglichkeit vor, den Verkäufer während der Erfüllung des Vertrages zu wechseln, falls der Vertrag durch den Rücktritt des Käufers vom Vertrag gemäß Abs. 20.4. beendet wird.
- 20.8. Tritt einer der in Abs. 20.4 des Vertrags beschriebenen Fälle des Vertragsrücktritts ein, ist der Käufer berechtigt, einen Vertrag mit einem neuen Lieferanten/Verkäufer abzuschließen.

21. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 21.1. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu unterrichten.
- 21.2. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, nur einen (1) Vertreter des Verkäufers für technische Angelegenheiten und einen (1) Vertreter für Vertragsverhandlungen zu benennen. Der Vertreter des Verkäufers ist berechtigt, sich jederzeit von nur einer (1) Person vertreten zu lassen, wenn er aus objektiven Gründen für einen begrenzten Zeitraum nicht in der Lage ist, seine Funktion auszuüben.
- 21.3. Die Vertreter der Parteien sind berechtigt, mit der Gegenpartei über vertragliche und technische Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu kommunizieren. Der Vertreter des Verkäufers für technische Angelegenheiten ist während der gesamten Vertragslaufzeit der Ansprechpartner des Käufers für alle technischen Angelegenheiten und Besprechungen über die Herstellung der Waren. Bei berechtigten Einwänden des Käufers gegen die Person des Vertreters des Verkäufers ist der Verkäufer verpflichtet, eine andere Person als Vertreter des Verkäufers zu benennen.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1. Der Vertrag kann nur durch schriftliche, nummerierte und von bevollmächtigten Personen der Vertragsparteien unterzeichnete Änderungen geändert werden. Die Bestimmung § 1740 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anwendbar.
- 22.2. Der Vertrag wird auf elektronischem Wege erstellt und hat die Gültigkeit des Originals.
- 22.3. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Vertrag dem Recht der Tschechischen Republik unterliegt und dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dem Bürgerlichen Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die geschäftlichen Gepflogenheiten keinen Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen haben, auch nicht vor zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.4. Sollte eine Bestimmung des OP D1 oder des Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies nicht zur Folge, dass die übrigen Bestimmungen des OP D1 oder des Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Bestimmung von dem OP D1 und dem Vertrag als Ganzem abtrennbar ist. Die Parteien verpflichten sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, eine Bestimmung des OP D1 oder des Vertrages zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 22.5. Für den Vertrag gilt der Text der OP D1 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 22.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn eine Änderung in der Person oder Leistung des Käufers eintritt, die internationalen Sanktionen unterliegt.
- 22.7. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Personen der Vertragsparteien gültig und wirksam, wobei das spätere Datum der Unterzeichnung maßgeblich ist.
- 22.8. Die Parteien schließen die Anwendung von § 2126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus.